



Umsetzung der neuen Entgeltordnung ab dem 01.01.2020 für TV-L-Beschäftigte

Nach langjährigen Verhandlungen zwischen der Tarifgemeinschaft der deutschen Länder (TdL) und der Gewerkschaften ver.di und dbb tritt zum 01.01.2020 die neue Entgeltordnung für TV-L-Beschäftigte in Kraft.

I. Grundsatz: Bisherige Eingruppierung bleibt bestehen

Alle TV-L-Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2019 hinaus fortbestehen, verbleiben grundsätzlich bei unveränderter Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe und bisherigen Stufe unter Mitnahme der bislang zurückgelegten Stufenlaufzeit eingruppiert.

Eine Überprüfung und Neufeststellung bzw. Neubewertung der Eingruppierung aufgrund der Überleitung in die neue Entgeltgruppe erfolgt nicht.

Ausnahme:

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 wurden bereits rückwirkend zum 01.01.2019 automatisch in die neuen Entgeltgruppen 9a und 9b übergeleitet und haben hierzu im Dezember 2019 ein Schreiben von Personaldezernat erhalten.

Beschäftigte in der Informationstechnik werden erst zum 01.01.2021 übergeleitet und können den Antrag auf Überprüfung der Tätigkeit (s. II.) vom 01.01.2021 – 31.12.2021 stellen. Hierüber werden wir Anfang 2021 gesondert informieren.

II. Höhere Eingruppierung zum 01.01.2020 auf Antrag

Nach der neuen Entgeltordnung TV-L bleibt die Eingruppierung der TV-L-Beschäftigten zunächst unverändert. Gleichzeitig eröffnet sie die Möglichkeit, bei unveränderter Tätigkeit eine höhere Entgeltgruppe auf Antrag zu erhalten.

Der Antrag auf Überprüfung der Eingruppierung kann bis zum 31.12.2020 gestellt werden und wirkt grundsätzlich auf den 01.01.2020 zurück. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgenommen werden. Eine Antragstellung nach dem 31.12.2020 ist ausgeschlossen.

Ruht das Arbeitsverhältnis am 01.01.2020, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit, der Antrag wirkt auf den 01.01.2020 zurück.

Bei folgenden Berufsgruppen ergeben sich ab 01.01.2020 Änderungen in der Eingruppierung:

Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit Sonderausbildung

Die Eingangseingruppierung der Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung wird von der bisherigen Entgeltgruppe E 7 auf die Entgeltgruppe E 8 angehoben.

Ein entsprechender **Antrag** ist erforderlich. Das Personaldezernat hat die betroffenen Beschäftigten bereits aufgefordert einen Antrag einzureichen. Falls Sie keine Aufforderung erhalten haben, aber der Meinung sind, dass Sie auch betroffen sein könnten, so setzen Sie sich bitte mit Ihrem /Ihrer zuständigen Personalsachbearbeiter/in in Verbindung.

Techniker

Die Entgeltgruppe 9b wird für Techniker eröffnet und entspricht unter Streichung der Entgeltgruppenzulage dem bisherigen Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1.

Die bisherige Eingangseingruppierung für Techniker wird von der Entgeltgruppe 7 auf die Entgeltgruppe 8 angehoben.

Ein entsprechender **Antrag** ist erforderlich. Das Personaldezernat hat die betroffenen Beschäftigten bereits aufgefordert einen Antrag einzureichen. Falls Sie keine Aufforderung erhalten haben, aber der Meinung sind, dass Sie auch betroffen sein könnten, so setzen Sie sich bitte mit Ihrem /Ihrer zuständigen Personalsachbearbeiter/in in Verbindung.

Hausmeister, Pförtner, Reinigungs- und Wachpersonal, Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte

Für Beschäftigte, die in der Entgeltgruppe 2 Fallgruppe 3 eingruppiert sind, ist ab 01.01.2020 auch die Stufe 6 der Entgelttabelle eröffnet. Die entsprechende Umsetzung dieser Regelung wurde bereits durch das Personaldezernat veranlasst.

Psychotherapeuten

Eine Eingruppierung in der Entgeltgruppe 14 erfolgt, wenn eine Approbation vorliegt und eine entsprechende Tätigkeit geleistet wird

Ein entsprechender **Antrag** ist erforderlich. Das Personaldezernat hat die betroffenen Beschäftigten bereits aufgefordert einen Antrag einzureichen. Falls Sie keine Aufforderung erhalten haben, aber der Meinung sind, dass Sie auch betroffen sein könnten, so setzen Sie sich bitte mit Ihrem /Ihrer zuständigen Personalsachbearbeiter/in in Verbindung.

Für Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen erhalten wir vom Ministerium noch gesonderte Durchführungshinweise. Hierüber werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren.

Bei allen anderen Berufsgruppen ergeben sich hinsichtlich der Eingruppierung keine Änderungen.

Für die Prüfung, ob bei einer Antragstellung finanzielle Nachteile eintreten können, sollten insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

- Nach einer Höhergruppierung können Zulagen nicht mehr zustehen.
- Ein etwaiger Strukturausgleich wird auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet, so dass dieser sich bis auf Null reduzieren kann.
- Bei einer Höhergruppierung beginnt grundsätzlich die Stufenlaufzeit neu. Abweichend von § 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L erfolgt bei einer Überleitung aus Stufe 1 der bisherigen Entgeltgruppe die Zuordnung der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe unter Anrechnung der bisherigen Stufenlaufzeit.
- Bei Aufstieg in die EG 5, EG 9a, EG 12 und EG 14 reduziert sich der Prozentsatz für die Bemessung der Jahressonderzahlung.

Bitte beachten Sie:

Die Entscheidung über die Beantragung einer Höhergruppierung und die Risikoabwägung hinsichtlich etwaiger finanzieller Nachteile liegt ausschließlich bei den Beschäftigten.

Ein einmal gestellter Antrag auf Höhergruppierung kann nicht zurückgenommen werden.